

Satzung

Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen ilhelmshavener Tennis- und Hockey-Club e. V. (im folgenden WTHC genannt) und hat seinen Sitz in Wilhelmshaven. Gründungstag ist der 1. Dezember 1947.

Der Verein ist beim Amtsgericht Oldenburg eingetragen.

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

- § 2

Zweck, Aufgabe

Der Satzungszweck des Vereins ist es, Hockey, Tennis und Ausgleichssport zu betreiben sowie den Sport in seiner Gesamtheit zu fördern.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist politisch, konfessionell und ethnisch neutral.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Mittel

des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Soweit ein Vorstandsmitglied neben seiner ehrenamtlichen Tätigkeit auch die Aufgaben des Geschäftsführers ausübt, ist für die Tätigkeit als Geschäftsführer/in die Zahlung einer angemessenen Vergütung zulässig.

- § 3

Mitgliedschaft in anderen Organisationen

Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Niedersachsen mit seinen Gliederungen sowie des Deutschen Hockey Bundes, des Bremer Hockey-Verbandes, des Deutschen Tennisbundes und des Niedersächsischen Tennisverbandes. Der WTHC regelt im Einklang mit deren Satzungen

seine Angelegenheiten selbstständig.

- § 4

Rechtsgrundlage

Die Rechte und Pflichten der Mitglieder sowie aller Organe des Vereins werden durch die vorliegende Satzung geregelt. Für Streitigkeiten, die aus der Mitgliedschaft zum Verein und aller damit im Zusammenhang stehenden Fragen entstehen, ist der ordentliche Rechtsweg ausgeschlossen.

- § 5

Erwerb der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft zum Verein kann jede natürliche Person auf schriftlichen Antrag erwerben, sofern sie sich durch Unterschrift zu dieser Satzung bekennt. Für Jugendliche unter 18 Jahren ist die nach dem BGB erforderliche Erklärung der gesetzlichen Vertreter maßgebend.

Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Die Ablehnung der Aufnahme durch den Vorstand ist nicht anfechtbar und nicht zu begründen. Es besteht kein Aufnahmeanspruch.

- § 6

Ehrenmitglieder

Personen, die sich besonders um die Förderung des Sports innerhalb des Vereins verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie die übrigen Mitglieder, sind jedoch von der Beitragsleistung befreit.

- § 7

Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch Tod
- b) durch Austritt auf Grund einer schriftlichen Erklärung unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat, jeweils nur zum Schluss eines Kalenderjahres,
- c) durch Ausschluss aus dem Verein auf Grund eines Beschlusses des Vorstandes. Bestehende Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein bleiben durch das Erlöschen der Mitgliedschaft unberührt.
- § 8

Ausschlussgründe

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden:

- a) wegen erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen , eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder grob unsportlichen Verhaltens.
- b) wenn das Mitglied seinen, dem Verein gegenüber eingegangenen Verbindlichkeiten, insbesondere seiner Verpflichtung zur Beitragszahlung (§9), trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung nicht nachkommt.
Dem betroffenen Mitglied ist vor dem Ausschluss Gelegenheit zu geben, sich mündlich vor dem Vorstand wegen des ihm zur Last gelegten Handelns zu rechtfertigen. Die Entscheidung ist dem Betroffenen mittels Einschreiben nebst Begründung zuzustellen.
Gegen die Entscheidung ist die Berufung an den Ehrenrat (§ 17) zulässig, der endgültig entscheidet.
- § 9

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1. Die Vereinsmitglieder sind insbesondere berechtigt:
- a) durch Ausübung des Stimmrechts an den Beratungen und Beschlussfassungen der Mitgliederversammlungen und Spartenversammlungen teilzunehmen. Stimmrecht haben nur Mitglieder über 16 Jahre. Eine Übertragung des Stimmrechtes ist unzulässig.
 - b) die Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe der hierfür getroffenen Bestimmungen zu benutzen,
 - c) an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen sowie den Sport in den Fachsparten aktiv auszuüben,
 - d) vom Verein einen angemessenen Versicherungsschutz gegen Sportunfall im Rahmen der im Sport üblichen Sätze zu verlangen; der Versicherungsschutz

erfolgt zwangsläufig über die Mitgliedschaft im Landessportbund.

2. Jedes Mitglied ist verpflichtet:

- a) sich nach der Satzung und den weiteren Ordnungen des Vereins (sowie der Fachverbände) zu verhalten.
- b) die durch Beschluss der Mitgliederversammlung in der Beitragsordnung festgelegten Mitgliedsbeiträge zu entrichten. Neben den Mitgliedsbeiträgen können sachbezogene Umlagen erhoben werden, deren Höhe jedoch im Einzelfall nicht über 200 € pro erwachsenem Mitglied liegen darf.
- c) sich in allen aus der Mitgliedschaft zum Verein entstehenden Streitigkeiten und Rechtsangelegenheiten, den Regelungen und Entscheidungen nach der Vereins- und den Verbandssatzungen (§ 3) zu unterwerfen.

- § 10

Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Spartenversammlungen
- d) die Fachsparten
- e) der Ehrenrat

Die Mitgliedschaft zu einem Vereinsorgan ist ein Ehrenamt. Eine Vergütung barer Auslagen findet nur nach Maßgabe besonderer Beschlüsse einer Vorstandssitzung statt.

- § 11

Mitgliederversammlung

Die den Mitgliedern bezüglich der Vereinsleitung zustehenden Rechte werden in der Mitgliederversammlung als oberstes Organ des Vereins ausgeübt.

- a) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich in den ersten vier Monaten des Jahres statt.
 - b) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn 20 % der stimmberechtigten Mitglieder es schriftlich unter Angabe von Gründen beim Vorstand beantragen.
Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den 1. Vorsitzenden oder seines Vertreters durch Aushang im Clubhaus unter Bekanntgabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnung mit einer Einberufungsfrist von mindestens 20 Tagen. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende oder ein von ihm bestimmter Versammlungsleiter. Das Verfahren der Beschlussfassung richtet sich nach den § 20 und § 21.
- § 12

Anträge zur Mitgliederversammlung

Anträge aus den Reihen der Mitglieder, die über die Tagesordnung hinausgehen, sind mindestens sieben Tage vor Zusammentreffen der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich mit kurzer

Begründung einzureichen.

Der Vorstand entscheidet, ob fristgemäß gestellte Anträge auf die Tagesordnung gesetzt werden.

Über die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.

- § 13

Aufgaben

Der Mitgliederversammlung steht die oberste Entscheidung in allen wichtigen Vereinsangelegenheiten zu, soweit sie nicht satzungsgemäß anderen Organen übertragen ist. Ihrer Beschlussfassung unterliegen insbesondere :

- a) Wahl der Vorstandsmitglieder
- b) Wahl der Mitglieder des Ehrenrates
- c) Wahl der Kassenprüfer
- d) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- e) Genehmigung von Investitionen, die durch Darlehen finanziert werden müssen.
- f) Entscheidung über die in der Beitragsordnung für das kommende Geschäftsjahr festgelegten Aufnahmegebühren, Beiträge und Umlagen
- g) Entlastung des Vorstandes
- h) Satzungsänderungen
- i) Auflösung des Vereins
- § 14

Vorstand

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB setzt sich zusammen aus

- a) dem ersten Vorsitzenden
- b) dem Leiter der Finanzen (stellv. Vorsitzender)
- c) dem Leiter der Liegenschaften
- d) dem Schriftführer
- e) dem Spartenleiter Tennis
- f) dem Spartenleiter Hockey

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1.

Vorsitzenden, bei seiner Abwesenheit die seines

Vertreters. Der Vorstand ordnet und überwacht die Tätigkeit der Fachsparten. Er ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse zu bilden sowie Mitglieder für die Aufgaben Presse, Werbung/Marketing

zu bestimmen und den Geschäftsstellenleiter zu bestellen.

Die Vorstandssitzung leitet der 1. Vorsitzende, bei dessen Abwesenheit sein Vertreter.

Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren .Das

Protokoll ist vom Protokollführer und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben.

Der Verein wird durch zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinsam vertreten, unter ihnen der 1. Vorsitzende oder der Leiter der Finanzen. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt und zwar

- der 1. Vorsitzende und der Schriftführer in Kalenderjahren mit gerader Endzahl,
- der Leiter der Finanzen (stellv. Vorsitzender) und der Leiter der Liegenschaften in Kalenderjahren mit ungerader Endzahl. Die unter e) und f) genannten Vorstandsmitglieder werden auf den Spartenversammlungen (§16) gewählt. Der Vorstand bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.
Scheidet ein Vorstandsmitglied – ausgenommen die Spartenleiter – vorzeitig aus oder ist an der Ausübung seiner Tätigkeit für längere Zeit verhindert, so kann der Vorstand kommissarisch ein Mitglied benennen, das diese Tätigkeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung ausübt.

- § 15

Fachsparten

Der Verein gliedert sich in die Fachsparten Tennis und Hockey.
Jede Sparte gliedert sich in

- a) eine Abteilung für Jugendliche bis 18 Jahre,
- b) eine Abteilung für Erwachsene über 18 Jahre.
Jeder Sparte steht ein Spartenleiter vor, der alle mit dieser Sportart zusammenhängenden Fragen in Abstimmung mit dem Vorstand und der Fachsparte regelt.

Die Fachsparten setzen sich zusammen aus:

- a) dem Spartenleiter
- b) dem Stellvertreter
- c) dem Jugendleiter

Die Fachsparten können durch weitere (max. zwei) Mitglieder im Fachausschuss der Sparte ergänzt werden.

Zu den Aufgaben der Fachsparten gehört es, die Richtlinien für die sportliche Ausbildung dieser Sportart zu bestimmen, die Übungs- und Trainingsstunden anzusetzen und die vom zuständigen

Fachverband oder seinen Gliederungen gefassten Beschlüsse innerhalb des Vereins zu verwirklichen.

Die Fachsparten werden von der Spartenversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur satzungsgemäßen Bestellung der nächsten Fachsparte im Amt. Wiederwahl ist zulässig.

- § 16

Spartenversammlungen

Die Spartenversammlungen befassen sich mit den die Fachsparte betreffenden Sportangelegenheiten.

Die Spartenversammlungen sind einzuberufen:

- a) jährlich, einmal in den ersten vier Monaten des Kalenderjahres, jedoch vor der jährlichen Mitgliederversammlung,
- b) wenn es das Interesse der Sparte erfordert.
Die Einberufung der Spartenversammlung erfolgt durch den Spartenleiter oder dessen Vertreter durch Aushang unter Bekanntgabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnung mit einer Einberufungsfrist von mindestens 20 Tagen.
Den Vorsitz in der Spartenversammlung führt der Spartenleiter, bei Abwesenheit sein Vertreter.
Das Verfahren der Beschlussfassung richtet sich nach § 20.
- § 17

Ehrenrat

Der Ehrenrat besteht aus einem Obmann und zwei Beisitzern sowie zwei Ersatzmitgliedern. Seine Mitglieder dürfen kein anderes Amt im Verein bekleiden und sollen nach Möglichkeit über 40 Jahre alt sein. Sie werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Der Ehrenrat bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Ehrenrats im Amt. Wiederwahl ist zulässig.

- § 18

Aufgaben des Ehrenrates

Der Ehrenrat entscheidet mit bindender Kraft über Streitigkeiten und Satzungsverstöße innerhalb des Vereins, soweit der Vorfall mit der Vereinszugehörigkeit in Zusammenhang steht und nicht die Zuständigkeit eines Sportgerichtes, eines Fachverbandes gegeben ist. Er entscheidet über den endgültigen Ausschluss von Mitgliedern gemäß § 8.

Die Beschlussfähigkeit ist bei Anwesenheit von drei Mitgliedern gegeben. Die Entscheidungen werden mit einfacher Mehrheit getroffen. Er tritt auf Antrag jedes Vereinsmitgliedes oder des Vorstandes zusammen und beschließt nach mündlicher Verhandlung, nachdem den Betroffenen Gelegenheit gegeben ist, sich wegen der erhobenen Anschuldigungen zu verantworten und zu entlasten. Den Beteiligten ist die Entscheidung des Ehrenrates schriftlich mitzuteilen. Die Entscheidung des Ehrenrates ist endgültig.

- § 19

Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Personen als Kassenprüfer sowie eine Person als Ersatzkassenprüfer. Diese dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes oder eines von ihm eingesetzten Ausschusses sein. Wiederwahl ist unbegrenzt zulässig.

Die Kassenprüfer haben die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr zu prüfen und dem Vorstand einen schriftlichen Bericht vorzulegen. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei

ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Leiters der Finanzen und der übrigen Vorstandsmitglieder.

- § 20

Verfahren der Beschlussfassung der Organe Die Mitglieder- und Spartenversammlungen sind beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder, sofern die Einberufung ordnungsgemäß erfolgt ist. Sämtliche Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Stimmberechtigten gefasst, mit Ausnahme der Beschlüsse nach §21. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Versammlungsleiters den Ausschlag. Stimmenenthaltung gelten als nicht abgegebene Stimme Die Abstimmung geschieht öffentlich durch Handaufheben. Über sämtliche Versammlungen ist ein Protokoll zu erstellen, das vom Versammlungsleiter und dem von ihm bestimmten Protokollführer zu unterschreiben ist.. Das Protokoll muss Angaben über die Anzahl der Erschienenen, die gestellten Anträge und das Abstimmungsergebnis enthalten.

- § 21

Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins

Zur Beschlussfassung über Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von 2/3 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder der Mitgliederversammlung erforderlich.

Um den Verein aufzulösen, ist eine Mehrheit von 3/4 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

- § 22

Vermögen des Vereins

Die Überschüsse der Vereinskasse sowie die sonst vorhandenen Vermögensgegenstände sind Eigentum des Vereins. Ausgeschiedenen Mitgliedern steht ein Anspruch hieran nicht zu. Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das vorhandene Vereinsvermögen nach Abdeckung bestehender Verbindlichkeiten an die Stadt Wilhelmshaven, die es unmittelbar und ausschließlich für sportliche Zwecke zu verwenden hat.

Diese Fassung der Satzung ist auf der Mitgliederversammlung vom 27. März 2009 beschlossen worden.